



## Regressprophylaxe in der Praxis.

Zur Regressprophylaxe empfiehlt es sich, in einer gründlichen Praxisanalyse Aufschluss darüber zu gewinnen, welche Praxisbesonderheiten im Einzelfall vorliegen. Zum „Pflichtprogramm“ gehört eine zuverlässige EDV-Dokumentation der erbrachten oder verordneten Leistungen zum Nachweis des diagnostischen oder therapeutischen Aufwandes der einzelnen Behandlungsfälle.

Der Vertragsarzt kann seine Praxisbesonderheiten vorsorglich am Quartalsende der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in einem Begleitschreiben zur Honorarabrechnung bekannt geben. In diesem Falle werden die Hinweise des Arztes schon bei der Entscheidung über die Einleitung eines Prüfungsverfahrens berücksichtigt.

Zur „Regressprophylaxe“ lohnt sich auch das Studium der Prüfungsvereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigungen. Hier wurden in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Regelungen zur Anerkennung von Praxisbesonderheiten getroffen.

### Hier geht es um folgende Indikationen:

- Therapie des Morbus-Gaucher mit Alglucerase / Imiglucerase
- Hormonelle Behandlung und In-vitro-Fertilisation bei Sterilität nach strenger Indikationsstellung
- Interferon-Therapie bei schubförmig verlaufender bzw. sekundär progredienter Multipler Sklerose mit für diese Indikation zugelassenen Präparaten sowie die Behandlung der schubförmig verlaufenden Multiplen Sklerose mit Glatirameracetat
- Interferon-Therapie bei Hepatitis B und Hepatitis C bei strenger Indikationsstellung mit für diese Indikationen zugelassenen Präparaten, auch in Kombination mit anderen dafür zugelassenen antiviralen Mitteln
- Arzneimitteltherapie der Mukoviszidose
- Arzneimitteltherapie der Terminalen Niereninsuffizienz
- Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger nach den BUB-Richtlinien mit für die Substitution ordnungsfähigen Arzneimitteln einschließlich entsprechender Rezepturzubereitungen
- Wachstumshormon-Behandlung bei Kindern mit nachgewiesenem hypophysärem Minderwuchs

- Orale und parenterale Chemotherapie bei Tumorpatienten einschließlich der für diese Indikationen zugelassenen Hormonanaloga, Zytokine und Interferone, auch als Rezepturzubereitung
- Behandlungsbedürftige HIV-Infektionen einschließlich deren Begleiterkrankungen
- Insulin-Therapie bei insulinpflichtigen Diabetes mellitus einschließlich der dafür verordneten Teststreifen
- Immunsuppressive Behandlung nach Organtransplantationen
- Immunsuppressive Behandlung nach Kollagenosen, entzündlichen Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis
- Substitution von Plasmafaktoren bei Faktormangelkrankheiten
- Behandlung der Schizophrenie mit atypischen Neuroleptika
- Schmerztherapie mit Opioiden
- Therapie des Morbus Crohn mit Infliximab
- Antiepileptika
- Therapie des Morbus Fabry mit Agalsidase
- Verteporfin zur Photodynamischen Therapie bei altersabhängiger feuchter Makuladegeneration mit subfoveolärer überwiegend klassischer chorioidaler Neovaskularisation gemäß der Qualitätssicherungs-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V
- Palivizumab zur Prävention der durch das Respiratory-Syncytial-Virus (RSV) hervorgerufenen schweren Erkrankungen der unteren Atemwege, die Krankenhausaufenthalte erforderlich machen, bei Kindern, die entweder in der 35. Schwangerschaftswoche oder früher geboren wurden und zu Beginn der RSV-Saison jünger als sechs Monate sind; außerdem bei Kindern unter zwei Jahren, die innerhalb der letzten sechs Monate wegen bronchopulmonaler Dysplasie behandelt wurden
- Hyposensibilisierung mit spezifischen Allergenextrakten.